

3651/AB
Bundesministerium vom 04.12.2020 zu 3646/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.641.175

Wien, 4. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3646/J vom 5. Oktober 2020 der Abgeordneten Mag. Christian Drobis, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 12.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Angelegenheiten der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) sowie deren Unternehmensorgane Geschäftsführung und Aufsichtsrat und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung

des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Hinsichtlich der Frage 11 wird zudem auf die im Firmenbuch öffentlich abrufbaren Jahresabschlüsse der BRZ GmbH verwiesen, die hinsichtlich der Jahre 2016 bis inklusive 2019 auch auf der Internetseite der BRZ GmbH abgerufen werden können.

Darüber hinaus wird bemerkt, dass mit dem Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986) (BMG), BGBl. Nr. 76/1986, idgF BGBl. I Nr. 8/2020, gemäß Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt F Z 26 letzter Tatbestand die Verwaltung der Anteilsrechte der Republik Österreich (Bund) an der BRZ GmbH vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) auf das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) übertragen wurden.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

